

ZH_OBERGERICHT PP230040 vom 20. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230040

FR: ZH_OBERGERICHT PP230040 du 20 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PP230040 del 20 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Am 7. August 2023 ging bei der Vorinstanz eine handschriftlich auf den

E. 4

a) Zum Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege (Urk. 12) erwo- gen die Vorinstanz, dieses sei zufolge Aussichtslosigkeit abzu- weisen, da wegen fehlender eigenhändig unterzeichneter Klage auf diese nicht einzutreten sei (Urk. 18 S. 2). Der Kläger führt in seiner Beschwerdeschrift hierzu aus, die Vorinstanz ver- letzte Art. 119 Abs. 1 ZPO, da sie die Behandlung seines Gesuchs von der Ein- gabe einer rechtsgültigen Klage abhängig mache, zumal sie nicht geltend ge- macht habe, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht unterzeichnet gewesen sei. Gemäss Art. 119 Abs. 1 ZPO könne ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden. Er habe sein Gesuch vor Eintritt der Rechts- hängigkeit des Hauptbegehrens gestellt, weshalb die Vorinstanz dieses materiell unabhängig von der Rechtshängigkeit einer Eingabe hätte prüfen müssen (Urk. 17 S. 2 Ziff. III.2). b) Wie bereits in vorstehender Erwägung 3.a erläutert, ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass es sich bei der klägerischen Eingabe vom 17. August 2023 nicht um ein selbstständiges Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

- 8 - Rechtspflege vor Eintritt der Rechtshängigkeit, sondern um ein im Zusammen- hang mit der Klageschrift vom 4. August 2023 gestelltes Gesuch um unentgeltli- che Rechtspflege handelte. c) Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn (a.) sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und (b.) ihr Rechtsbegehren nicht aus- sichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Aussichtslosigkeit kann sich aus materiel- len oder aus formellen Gründen ergeben. Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Ein- gaben dem Gericht unterzeichnet einzureichen (siehe auch Art. 244 Abs. 1 lit. e ZPO). Die Unterschrift ist Gültigkeitserfordernis (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 130 N 2 m.w.H.). Mängel wie fehlende Unterschrift sind innert einer gerichtli- chen Nachfrist zu verbessern (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO gilt eine mangelhafte, innert Nachfrist nicht verbesserte Eingabe als nicht erfolgt und ist somit unbeachtlich (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 132 N 10 m.w.H.). Unbestrittenermassen (Urk. 17 S. 2 Ziff. III.1) reichte der Kläger eine nicht unterzeichnete Klageschrift vom 4. August 2023 ein (Urk. 1). Mit Verfügung vom 10. August 2023 setzte die Vorinstanz dem Kläger in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist an, um die Klage eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Dies mit dem Hinweis, dass bei Säumnis die Klage vom 4. August 2023 als nicht er- folgt gelte und auf die Klage nicht eingetreten werde (Urk. 6 S. 2 und S. 3 Disposi- tivziffer 2). Diese Verfügung nahm der Vertreter des Klägers am 16. August 2023 in Empfang (Urk. 7). In der Folge reichte der Kläger einen wiederum nicht unter- zeichneten Entwurf der Klageschrift ein (Urk. 10), weshalb die Vorinstanz andro- hungsgemäss auf die

Klage nicht eingetreten ist (Urk. 18). Die Klage war somit aus formellen Gründen von vornherein aussichtslos. Die Vorinstanz hat das vom bevollmächtigten (Urk. 2) Vertreter des Klägers unterzeichnete Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren daher zu Recht abgewiesen (vgl. Art. 117 lit. b ZPO).

E. 5

a) Der Kläger bringt in der Beschwerdeschrift sodann vor, aufgrund der in rechtlicher Hinsicht nicht erfolgten Eingabe in der Hauptsache habe die Vorinstanz keinen Nichteintretensentscheid fällen können, weil das Objekt des Nichteintretens fehle. Die Vorinstanz habe somit in Dispositivziffer 1 keinen Nichteintre-

- 9 - tensentscheid über eine nicht erfolgte Klage fällen können. Die Vorinstanz habe daher nur über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu entscheiden gehabt, welches in Dispositivziffer 2 abgelehnt worden sei. Für diesen Entscheid habe sie ihm unter Verletzung von Art. 119 ZPO eine Gebühr von Fr. 500.– auferlegt (Urk. 17 S. 3 Ziff. III.4). b) Das Bundesgericht führte in BGE 144 III 54 (= Pra 107 [2018] Nr. 146) in Erwägung 4.1.3.5 aus, dass das Gericht der klagenden Partei die Möglichkeit geben müsse, die Klageschrift zu verbessern, wenn diese die Tatsachen, auf welche sie ihre Ansprüche stütze, nicht in konkreter und genügend präziser Weise vorgebracht habe (unter Hinweis auf Art. 56 ZPO und Art. 132 Abs. 2 ZPO). Behebe die klagende Partei den Mangel in der Folge nicht, falle das Gericht einen Nichteintretensentscheid (unter Hinweis auf Art. 236 ZPO). Auch im Urteil 4A_55/2021 vom 2. März 2021 (E. 5) kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz nach einer Nachfristansetzung, in der sie die beschwerdeführende Partei ausdrücklich auf die Mängel ihrer Eingabe hingewiesen habe, zulässigerweise auf die Klage nicht eingetreten sei. Wird keine verbesserte (z.B. unterzeichnete) Klage nachgereicht, ist es demnach gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Auch das Bundesgericht selber tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn eine Partei trotz Fristansetzung gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG den Mangel (z.B. Vertretungs- oder Unterschriftsmangel) nicht behebt (vgl. BGer 4D_40/2022 vom 7. September 2022 E. 2.2 f.). Die Rechtsprechung legt Art. 132 Abs. 1 ZPO gleich wie Art. 42 Abs. 5 BGG aus (BGer 5A_979/2014 vom 12. Februar 2015 E. 2.2; siehe auch Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BB1 2006 7306), weshalb auch im Anwendungsbereich der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf eine Klage nicht eingetreten werden darf, sofern trotz Fristansetzung gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO keine Behebung des Mangels erfolgt. c) Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterlie-

- 10 - gend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Gerichtskosten in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO aufgrund des dem Kläger anzurechnenden Nichteintretens auf die Klage vom 4. August 2023 demnach zu Recht ihm auferlegt. Eine Verletzung von Art. 119 Abs. 6 ZPO liegt daher entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. Urk. 17 S. 3 Ziff. III.3 f.) nicht vor; die Entscheidegebühr in der Höhe von Fr. 500.– wurde dem Kläger aufgrund des Nichteintretens auf seine Klage und nicht wegen der Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren auferlegt. d) Anzuführen bleibt hierzu, dass der Vorinstanz auch die Möglichkeit offen gestanden wäre, die durch die

unbeachtliche Klageschrift vom 4. August 2023 nach Art. 132 ZPO verursachten Kosten in Anwendung von Art. 108 ZPO dem Kläger aufzuerlegen (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 132 N 3 m.w.H.).

E. 6

Im Übrigen setzt sich der Kläger in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 17) mit den vorinstanzlichen Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht konkret auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Beklagten oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Der Kläger stellte ebenfalls für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 17 S. 2 Ziff. I.1, Urk. 21/3). Wie bereits ausgeführt, setzt ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

E. 8

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, auch hinsichtlich der Beschwerde gegen die erstinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechts-

- 11 -
pflege, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 5D_284/2020 vom 21. Juni 2021 E. 1.2 m.w.H.). Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 500.–. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe sind den Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Kläger seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.